

den, das in entsprechenden gesetzlichen Regelungen Ausdruck gefunden hat und auch künftig ständig ausgebaut werden wird. Zu solchen besonderen Maßnahmen gehören z. B. die bevorzugte Unterbringung der Kinder berufstätiger alleinstehender Väter und Mütter in den Säuglingsheimen, Kinderkrippen und -gärten, die Zahlung von Krankengeld an die alleinstehende Mutter, wenn sie wegen der Pflege ihres kranken Kindes der Arbeit fernbleiben muß, die Zahlung von Ausbildungsbeihilfen beim Schulbesuch der Kinder und die Lernmittelfreiheit, die bevorzugte Bereitstellung geeigneten Wohnraums und die Gewährung von Mietzuschüssen zur Verbesserung der Lebenslage von Familien mit vier und mehr Kindern.

4. Absatz 3 bringt als sozialistisches Prinzip den *besonderen Schutz des Staates für Mutter und Kind* zum Ausdruck. Ausdrücklich genannt ist die Gewährung von Schwangerschaftsurlaub; er beträgt gegenwärtig 14 Wochen. Die spezielle Betreuung für Mutter und Kind schließt die kostenlose ärztliche Geburtshilfe und Klinikentbindung ein. Selbstverständlich ist, das schwangere Frauen Kündigungsschutz haben. Selbstverständlich ist auch - das folgt aus dem Prinzip des besonderen staatlichen Schutzes für Mutter und Kind -, daß Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, keinerlei Diskriminierung erleiden dürfen. Das Familiengesetzbuch hat den Begriff des „außerehelich“ geborenen Kindes oder des „nichtehelichen“ aufgegeben, um keiner Form der gesellschaftlichen Abwertung dieser Kinder und ihrer Mütter Vorschub zu leisten. Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, dürfen daraus in ihrer gesellschaftlichen und rechtlichen Stellung keinerlei Nachteile erwachsen.

5. Entsprechend der großen Bedeutung, die die sozialistische Gesellschaft der Ehe und Familie beimißt, wird *im Absatz 4 die Erziehung der Kinder zu einem Grundrecht und zu einer Grundpflicht der Eltern erklärt*. Gleichzeitig ist in Übereinstimmung mit Artikel 17, 18 und 25 das Ziel der elterlichen Erziehung dargelegt. Dieses Erziehungsziel liegt im gemeinsamen Interesse der Eltern wie der Gesellschaft, weil es vom sozialistischen Humanismus geprägt ist und die Gewähr bietet, daß die Kinder zu bewußten Gestaltern ihres Lebens und einer glücklichen Zukunft in der sozialistischen Gemeinschaft heranwachsen.

Wenn Absatz 4 von Recht und vornehmster Pflicht spricht, wird